

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.10.2025

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.33-65/25

Nummer:

Z-23.33-1372

Antragsteller:

Philippine GmbH & Co.

Dämmstoffsysteme KG

Wartburgstraße 71

44579 Castrop-Rauxel

Geltungsdauer

vom: **24. Oktober 2025**

bis: **24. Oktober 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Perimeterdämmsystem unter Verwendung von expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten
"PH-EPS PM3 weiß" und "PH-WDV 035 PW weiß"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart Perimeterdämmsystem unter Verwendung der expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten

"PH-EPS PM3 weiß" und "PH-WDV 035 PW weiß" nach ETA-19/0417 gemäß Abschnitt 1.1.1, nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet, und dem Kleber gemäß Abschnitt 1.1.2.

1.1.1 EPS-Hartschaumplatten

Die EPS-Hartschaumplatten müssen der ETA-19/0417 vom 26. September 2025 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-19/0417 aufweisen.

Die EPS-Hartschaumplatten weisen folgende Nenndicken auf:

60 mm bis 300 mm

Die EPS-Hartschaumplatten haben beidseitig eine geprägte Oberfläche und weisen ab einer Nenndicke von > 200 mm eine Kantenprofilierung (Stufenfalz, Tiefe ≥ 15 mm) auf.¹

Die EPS-Hartschaumplatten mit einer Nenndicke ≤ 200 mm können eine Kantenprofilierung (Stufenfalz, Tiefe ≥ 15 mm) aufweisen.

1.1.2 Kleber

Zur Befestigung der EPS-Hartschaumplatten entsprechend Abschnitt 2.3.3.2 sind Kleber zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser geeignet und mit der Abdichtung sowie mit den EPS-Hartschaumplatten verträglich sind.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

Die Kleber müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

Der Antragsteller hat geeignete Kleber zu benennen.

1.2 Anwendungsbereich

Das Perimeterdämmsystem darf abweichend von DIN 4108-10² zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen in Bereichen der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser³ angewendet werden.

Die Anwendung des Perimeterdämmsystems im Kapillarsaum des Grundwassers (i. d. R. ca. 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig.

Die Anwendung des Perimeterdämmsystems ist bis in Tiefen von 3 m unter der Geländeoberfläche zulässig. Lotrechte Verkehrslasten von mehr als 5 kN/m² auf dem angrenzenden Gelände müssen mindestens 3 m Abstand von dem Perimeterdämmsystem einhalten.

Die Dämmschicht des Perimeterdämmsystems darf unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abweichend von den Festlegungen der DIN 4108-2⁴, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes berücksichtigt werden.

¹ Hinweis: Die allgemeine Bauartgenehmigung regelt nicht die Verwendung von Polystyrol-Hartschaumplatten im Sockelbereich nach DIN 4108-10. Diesbezüglich gelten ausschließlich die Regelungen nach DIN 4108-4 und DIN 4108-10. Eine Kantenprofilierung ist hierin nicht gefordert.

² DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

³ Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W1-E (Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser) nach der DIN 18533-1: Abdichtungen von erdberührten Bauwerken - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

⁴ DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Wasserbeanspruchung und Dränung

Die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung setzen nichtbindige und wasser-durchlässige Böden⁵ voraus.

2.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

2.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die EPS-Hartschaumplatten im Perimeterdämmsystem dürfen, abweichend von DIN 4108-24, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet sind.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für die EPS-Hartschaumplatten die anwendungsspezifischen Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 1 in Ansatz gebracht werden.

Tabelle 1: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der EPS-Hartschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß ETA-19/0417 vom 26.09.2025	Dicke der EPS- Hartschaumplatten [mm]	Bemessungswert λ_B der Wärmeleitfähigkeit bei Bodenfeuchte und nicht- stauendem Sickerwasser ³ [W/(m·K)]
"PH-EPS PM3 weiß" und "PH-WDV 035 PW weiß"	60 – 300	0,039

Als Dicke der EPS-Hartschaumplatten gilt die Nenndicke.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Einbau des Perimeterdämmsystems (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Herstellung des Perimeterdämmsystems zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

2.3.2 Bauwerksabdichtung

Das Gebäude und seine Bauteile, vor denen das Perimeterdämmsystem angeordnet werden soll, müssen vor einer Beanspruchung durch Wasser geschützt werden. Dazu sind z. B. Bauwerksabdichtungen nach der Norm DIN 18533⁶ einzubauen.

Die Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe muss mit den EPS-Hartschaumplatten verträglich sein.

⁵ Der Boden muss eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 10^{-4} m/s besitzen.

⁶ DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen

2.3.3 Wärmedämmschicht

2.3.3.1 Verlegung

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen außerhalb der Bauwerksabdichtung verlegt werden. Der Untergrund muss ausreichend eben sein. Im Bereich der Außenwände ist hinsichtlich der Ebenheit DIN 18202⁷ einzuhalten.

Die EPS-Hartschaumplatten müssen einlagig und dicht gestoßen im Verband verlegt werden und im Wandbereich eben auf dem Untergrund aufliegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

Bei Anordnung der EPS-Hartschaumplatten unter einem Kellerfußboden ist zwischen der Wärmedämmschicht und dem Kellerfußboden eine Trennschicht (z. B. eine PE-Folie) zu verlegen.

Es dürfen nur unbeschädigte EPS-Hartschaumplatten eingebaut werden.

Der Antragsteller hat entsprechende Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen.

2.3.3.2 Befestigung

Die EPS-Hartschaumplatten sind gegen Verschieben oder Verrutschen zu sichern, z. B. sind sie im Wandbereich mit einem vom Antragsteller zu benennenden Kleber entsprechend Abschnitt 1.1.2 mit dem Bauteil zu verkleben.

2.3.4 Baugrubenverfüllung

Zum Verfüllen der Baugrube ist Verfüllboden lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass die Wärmedämmung durch Beschädigung der EPS-Hartschaumplatten nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Beschädigung hierbei nicht ausgeschlossen werden, so ist vor dem Verfüllen eine Schutzschicht (z. B. Schutzlagen nach DIN 18533-1⁶, Abschnitt 13.1) anzuordnen.

2.3.5 Anschlüsse

Oberhalb bzw. im Bereich der Geländeoberfläche sind die EPS-Hartschaumplatten vor mechanischen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Dämmschicht nicht von Wasser (z. B. auf der Geländeoberfläche fließendes oder von der Fassade abfließendes Niederschlagswasser) hinterlaufen werden kann. Die Regeln für die Abschlüsse von Abdichtungen am Gebäudesockel z. B. nach der Norm DIN 18533⁶ sind zu beachten.

Der Anschlussbereich der Perimeterdämmung zum Wandbereich oberhalb der Erdoberfläche ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen können.

Es ist darauf zu achten, dass Hohlräume hinter den EPS-Hartschaumplatten (z. B. der Oberflächenprofilierung bzw. -prägung) nicht konvektiv mit der Außenluft in Verbindung stehen.

2.3.6 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer

⁷

DIN 18202:2013-04

Toleranzen im Hochbau, Bauwerke

**Perimeterdämmsystem unter Verwendung von
expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten
"PH-EPS PM3 weiß" und "PH-WDV 035 PW weiß"**

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches **das Perimeterdämmsystem** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.33-1372 vom 24.10.2025 eingebaut wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)